

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 29. September 2026
Nr. 583

24	EA 150	368
----	--------	-----

**Einfache Anfrage von Cornelia Büchi, Severine Hänni und Ulrich Graf vom
19. August 2026 „Interventionszeiten Kantonspolizei“**

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Frage 1: Wie hoch war die durchschnittliche Interventionszeit bei Einsätzen der höchsten Dringlichkeitsstufe zwischen Eingang einer Notfallmeldung und dem Eintreffen der ersten Einsatzkräfte am Ereignisort pro Jahr in den Jahren 2016–2025?

Die Interventionszeiten der Kantonspolizei Thurgau werden nicht systematisch erhoben und können daher auch nicht rückwirkend für die Zeitspanne der letzten zehn Jahre erhoben werden.

Frage 2: Wie verteilen sich die Interventionszeiten bei Einsätzen der höchsten Dringlichkeitsstufe auf folgende Kategorien? Unter 5 Minuten, 5 bis 10 Minuten, 10 bis 15 Minuten, über 15 Minuten.

Wie in der Beantwortung der Frage 1 ausgeführt, werden die Interventionszeiten der Kantonspolizei Thurgau nicht systematisch erhoben. Entsprechend ist eine Differenzierung nach den erfragten Kategorien leider nicht möglich.

Frage 3: Welche Zielwerte verfolgt die Kantonspolizei hinsichtlich der Interventionszeit bei Einsätzen der höchsten Dringlichkeitsstufe?

Die Kantonspolizei Thurgau hat den Anspruch, möglichst schnell an jedem Ereignisort auf dem Kantonsgebiet einzutreffen. Selbstverständlich wird zwischen dringlichen und weniger dringlichen Einsätzen unterschieden. Die Dienstvorschrift der Kantonspolizei

Thurgau betreffend „dringliche Dienstfahrt“ und „besondere Warnsignale“ bezeichnet eine Dienstfahrt insbesondere dann als dringlich, wenn Menschen an Leib und Leben oder bedeutende Sachwerte bedroht sind, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verhindert oder beseitigt werden müssen, flüchtende Personen im Zusammenhang mit schweren Straftaten oder groben Verletzungen der Verkehrsregeln verfolgt werden müssen, unaufschiebbare Massnahmen nach schweren Straftaten oder Unfällen vorgenommen werden müssen sowie wenn ein Einsatzort rasch erreicht werden muss und das erforderliche Vorankommen aufgrund der Verkehrslage anders nicht möglich ist. Es existieren jedoch keine Vorgaben, innert welchen Fristen die Kantonspolizei Thurgau Ereignisorte in dringlichen Fällen erreichen muss. Eine solche Vorgabe ist aus Sicht des Regierungsrates wenig zielführend, da deren Einhaltung von verschiedenen Faktoren abhängig ist, welche die Kantonspolizei Thurgau nicht direkt beeinflussen kann.

Frage 4: Welche Faktoren beeinflussen die Interventionszeiten am stärksten (z.B. Personalbestand, Anzahl Polizeistützpunkte, Verkehrslage oder geografische Gegebenheiten)?

Die Interventionszeiten für sämtliche Einsätze der Kantonspolizei Thurgau hängen von einer Vielzahl, in Kombination auftretenden Faktoren ab, die entscheidend sein können. Solche Faktoren sind zum Beispiel die aktuelle Tageszeit und die damit verbundene Verkehrslage, die Verfügbarkeit von sofort einsetzbaren Mitteln und deren Distanz zum fraglichen Einsatzort oder die gleichzeitige Zahl der Fälle, die einen dringlichen Einsatz erfordern. Damit verbunden kann ein weiterer Faktor das Erfordernis von Spezialmitteln oder speziellen Einsatzkräften sein. Die Kantonspolizei Thurgau berücksichtigt diese Faktoren, indem sie zu bestimmten Zeitfenstern zusätzliche Patrouillen im Einsatz hat und die Kantonale Notrufzentrale (KNZ) aufgrund der Erfahrungswerte die Einsatzkräfte im Kanton verteilt.

Frage 5: Falls die Interventionszeiten nicht systematisch erfasst werden: Aus welchen Gründen wird darauf verzichtet?

Eine systematische Erfassung der Interventionszeiten würde eine Anpassung des Systems der KNZ erfordern, was mit erheblichen technischen Investitionen mit entsprechender Kostenfolge verbunden wäre. Ebenso müsste das taktische Vorgehen der ausrückenden Kräfte insofern angepasst werden, dass beim Eintreffen der Funktionäre vor Ort immer zuerst die „Vor Ort-Meldung“ der Patrouille an die KNZ erfolgen müsste, bevor andere Sofortmassnahmen oder Tätigkeiten ausgeführt werden könnten, nur um die Interventionszeit möglichst genau erfassen zu können. Solche Anpassungen bieten weder taktisch noch operationell einen Mehrwert.

3/3

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

